



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 06.04.2021

Geschlechtergerechte Sprache als Bewertungskriterium an hessischen Hochschulen und Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Frage der Sprachverwendung ist in der Wissenschaft von besonderer Bedeutung. Das betrifft auch die Nutzung geschlechtergerechter Sprache. In den letzten Tagen erregte, zunächst durch Berichterstattung in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen, das Vorgehen der Universität Kassel Aufmerksamkeit. Hier heißt es auf der eigenen Website zur Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium: „Im Sinne der Lehrfreiheit steht es Lehrenden grundsätzlich frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der entsprechenden Benotung sollte jedoch auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.“

Im folgenden Verlauf haben sich verschiedene weitere Stimmen zu Wort gemeldet, die das Vorgehen der Universität Kassel zum Teil verteidigten und zum Teil kritisierten. So merkte ein Staatsrechtsprofessor aus Saarbrücken in einem Artikel der Welt an, das Vorgehen sei womöglich „rechtlich unvertretbar“ (siehe Welt vom 01.04.2021: "Student benutzt keine genderneutrale Sprache - Punktabzug"). Ein Lehramtsstudent wird im selben Artikel mit den Worten zitiert „Politische Akte dürfen nicht benotet werden.“

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Universität Kassel hat in einer Stellungnahme vom 22.04.2021 darauf hingewiesen, dass die Universität ein Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in Auftrag geben will.

In ihrer Stellungnahme führt die Universität Kassel aus, dass das Thema der Nutzung von gendergerechter Sprache im speziellen Kontext der Bewertung von Prüfungsleistungen einen sensiblen und rechtlich nicht abschließend bewerteten Bereich des Prüfungsrechts berührt. Auch wenn es bisher keine Regeln und Vorgaben, sondern lediglich Hinweise hierzu gebe, sei es der Universität Kassel ein Anliegen, bei den betreffenden Fragen eine größere Rechtssicherheit herzustellen. Dafür sei beabsichtigt, das bereits erwähnte externe prüfungsrechtliche Gutachten in Auftrag zu geben, um die offenen Fragen zur Verwendung gendergerechter Sprache in Prüfungen eindeutiger zu klären. Bis zur weiteren rechtlichen Klärung würden die Hinweise auf der Website der Stabsstelle Gleichstellung zur Berücksichtigung des Einsatzes gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium in Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten vorerst offline geschaltet. Angesichts der erforderlichen weitergehenden Bewertung werde Lehrenden einstweilen empfohlen, keine Einbeziehung dieses Aspekts in die Bewertung von Prüfungsleistungen vorzusehen.

Universitätspräsident Prof. F. betont im Rahmen dieser Stellungnahme, dass dieser Schritt die Einstellung der Universität zum Thema gendergerechte Sprache an sich nicht verändere: „Die Universität Kassel vertritt weiterhin mit voller Überzeugung die Haltung, dass gendergerechte Sprache neben vielen anderen Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversität mit dazu beiträgt, Diskriminierung entgegenzuwirken und abzubauen.“

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst begrüßt die Schritte, welche die Universität Kassel zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit unternimmt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der hessischen Hochschulen machen den Lehrenden Vorgaben zur Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium? (Bitte unter Angabe der Hochschule)

An vielen hessischen Hochschulen existieren Empfehlungen zur Verwendung von gendergerechter Sprache, diese sind aber nicht verpflichtend. Nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung gibt es derzeit an keiner hessischen Hochschule verbindliche Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache bei der Erbringung von Prüfungsleistungen.

So haben die Hochschulen folgende Rückmeldungen gegeben:

Ein gendergerechter Sprachgebrauch entspricht dem Selbstverständnis der **Technischen Universität Darmstadt (TUD)**. So gibt es auch hier Empfehlungen zum geschlechtergerechten Formulieren, diese sind aber nicht verpflichtend.

Auch an der **Goethe-Universität Frankfurt am Main** bestehen Empfehlungen für alle Hochschulmitglieder, wie eine gender- und diversitätssensible Sprache verwandt werden kann, aber es gibt keine verbindlichen Vorgaben der Universität zur Verwendung von gendergerechter Sprache weder im Rahmen von Lehrveranstaltungen noch bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienangeboten.

Die Gleichstellungskommission der **Philipps-Universität Marburg** hat Empfehlungen für die Verwendung einer gendergerechten Sprache beschlossen. Auch diese Empfehlungen sind nicht verbindlich.

Explizite Regelungen für Prüfungsverfahren bestehen auch an der **Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)** nicht, ebenso wenig wie universitätsweite Vorgaben zum individuellen Sprachgebrauch. Im Rahmen der Anleitungen zum Wissenschaftlichen Arbeiten werden Studierende der JLU Gießen auf die Möglichkeiten der Verwendung gendergerechter Sprache und die in der jeweiligen Fachkultur bevorzugten Wendungen hingewiesen.

An der **Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG)** gibt es einen vom Senat beschlossenen Leitfaden für gendergerechte Sprache. Als Gleichstellungsmaßnahme der HfG Offenbach soll dieser Leitfaden den Prozess unterstützen, eine gendergerechte Sprache, die alle Geschlechter miteinbezieht, im dienstlichen Schriftverkehr, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der Website der Hochschule zur Geltung zu bringen und damit in der internen und externen Kommunikation die existierenden Standards nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) umzusetzen. Der Leitfaden gibt praktische Tipps für einen gendergerechten Sprachgebrauch. An der Hochschule gibt es jedoch keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienangeboten.

An der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule (**Städelschule**) wird die Verwendung von gendergerechter Sprache in der Lehre nicht gefordert. An der Städelschule findet der Unterricht nur in englischer Sprache statt. Auch hier gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen der Erbringung von Prüfungsleistungen. Gendergerechte Sprache wird an der Städelschule hingegen in allen Pressemitteilungen, Druckmaterialien und in der Onlinekommunikation und auch in schriftlichen Korrespondenzen verwendet.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (**HfMDK**) folgt in ihren Veröffentlichungen grundsätzlich den Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache des Landes Hessen von 1992. Verbindliche Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen existieren hingegen auch hier nicht.

An der **Hochschule Geisenheim University** existieren Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache in allen offiziellen Dokumenten und Veröffentlichungen, jedoch nicht zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder studentischen Arbeiten.

An der **Hochschule Fulda** regelt der §8a der Verwaltungsgeschäftsordnung verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule Fulda, die Verwaltungstätigkeiten ausüben, einen gender- und diversitätssensiblen Sprachgebrauch. Für den Bereich Vorlesungen und Seminare der Fachbereiche, für Vorträge, Seminar- und Abschlussarbeiten wird der gender- und diversitätssensible Sprachgebrauch lediglich empfohlen.

An der **Technischen Hochschule Mittelhessen** existieren keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder studentischen Arbeiten.

Eine gender- und diversitätssensible Sprache entspricht dem Selbstverständnis der **Hochschule RheinMain (HSRM)**. Daher verwenden die Mitarbeitenden der HSRM i.d.R. bei der Benennung von Personengruppen Formulierungen, die entweder keinem eindeutigen grammatikalischen Geschlecht zugeordnet werden können oder beide Formulierungen ggf. auch in Kombination verwenden. Diese von der Hochschulleitung favorisierten Formen der gender- und diversitätssensiblen Sprache finden in der Kommunikation und den Dokumenten der Beschäftigten der Hochschule

Berücksichtigung. Diese Empfehlungen sind jedoch für die Studierenden der HSRM nicht verbindlich. Nach Wissen der Hochschulleitung besteht keinerlei Auswirkung auf prüfungsrechtliche Aspekte des Studienangebots der HSRM. Insbesondere existieren keine hochschulweite Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen. Der Hochschulleitung sind auch keine Fälle bekannt geworden, bei denen einzelne Lehrende eine gendergerechte Sprache im Rahmen eines Bewertungskriteriums eingefordert hätten

An der **Frankfurt University of Applied Sciences** bestehen Empfehlungen für die Verwendung von gendergerechter Sprache, allerdings gibt es auch hier keine verbindlichen Vorgaben für die verpflichtende Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung einer gendergerechten Sprache bei Studien- und Prüfungsleistungen besteht auch an der **Hochschule Darmstadt** nicht. Allerdings empfiehlt auch sie aus fachwissenschaftlichen Gründen die Verwendung einer gendersensiblen Sprache auch bei Studien- und Prüfungsleistungen.

Frage 2. Sehen diese Vorgaben der Hochschulen vor, dass

- a) die Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium herangezogen werden darf?
- b) Die Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium nur unter bestimmten Umständen herangezogen werden darf? (Umstände bitte aufführen)
- c) Die Nutzung geschlechtergerechter Sprache nicht als Bewertungskriterium herangezogen werden darf?

Frage 3. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich die unter 2. genannten Vorgaben jeweils?

Frage 4. Auf welche wissenschaftlichen Grundlagen stützen sich die unter 2. genannten Vorgaben jeweils?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 entfällt, da solche Vorgaben nicht existieren.

Frage 5. Hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit den Hochschulen ein Konzept erarbeitet, um diese Fragen hessenweit einheitlich zu regeln?

Nein.

Frage 6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen es zu Konflikten zwischen Studierenden, die sich gegen die Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium gewandt haben, und Hochschulen beziehungsweise Dozierenden kam? (Bitte unter Angabe der Hochschule)

Nach Angaben der hessischen Hochschulen sind keine solche Konflikte bekannt geworden, insbesondere zumal keine Widerspruchsverfahren gemeldet wurden, die sich gegen die Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium gewandt hätten.

Frage 7. Hält die Landesregierung den Vorwurf für zutreffend, die Frage der Nutzung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium sei vorrangig ein politischer Akt?

Der Landesregierung sind die näheren Umstände nicht bekannt, unter welchen in dem in der Presse geschilderten Einzelfall die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache in die Benotung eingeflossen sein soll. Ausweislich eines Berichts der Hessenschau vom 16.04.2021 hat die betroffene Professorin angegeben, bei der fraglichen Lehrveranstaltung habe es sich um eine Einführungsveranstaltung gehandelt, bei der anhand von Praxisübungen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, auch u.a. Anwendungen der gendergerechten Sprache gelehrt wurden. Demnach handelt es sich nicht um einen politischen Akt.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Angela Dorn